

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Antje Hermenau,
Annelie Buntenbach und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/7684 —**

Potentieller Einsatz von Fallschirmjägern der Bundeswehr gegen Demonstranten

Trotz eindringlicher Proteste von Umweltverbänden, Anwohnern, Erholungssuchenden und politischen Repräsentanten, hat die Bundeswehr im Oktober 1996 in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz die Lehrübung „Jäger 90“ abgehalten. Dabei kam es auch zu konfrontativen Begegnungen zwischen Bundeswehrvertretern und Demonstranten. Unter der Überschrift „Mit der Faust in der Tasche gelassen geblieben“ zitierte die Sächsische Zeitung am 17. Oktober 1996 eine öffentliche Stellungnahme von Oberst G.: „Das ist ja kein repräsentativer Querschnitt der Bevölkerung gewesen, der da demonstriert hat. Das waren ein paar motivierte, übermotivierte Leute und ein paar Berufshaoten.“ (. . .) Brigadechef G. gab anschließend immerhin zu, um professionelle Gelassenheit gerungen zu haben. „Wir hätten das Problem schnell gelöst, wenn wir nicht sehr, sehr an uns gehalten hätten.“ Mit der „Faust in der Tasche“ habe er sich einen entsprechenden Befehl an seine Soldaten verkniffen, sagte Oberst G. vor Journalisten.“

Laut Mitschnitt der Pressekonferenz am 16. Oktober 1996 zog Oberst G. bei der Auseinandersetzung mit den Demonstranten den Einsatz von Fallschirmjägern in Betracht: „Also wir hätten dieses Problem sehr schnell gelöst, glauben Sie uns das. Wenn wir nicht sehr, sehr, sehr hart an uns gehalten hätten. Wenn ich meinem Fallschirmjägerbataillon oder einer Fallschirmjägerkompanie gesagt hätte: „Kameraden, treten nach hinten zur Pause weg und löst dieses Problem“, es wäre in fünf Minuten gelöst gewesen. Wir haben, ich habe sehr die Faust in der Tasche geballt, um einen solchen Befehl und ein solches Kommando nicht zu geben. Wir wollen eben nicht diese Bilder in der Presse. Wir wollen uns nicht mit der Bevölkerung anlegen. Aber die Bundeswehr ist da nicht verlegen, in einer solchen Situation, das würden Sie uns abnehmen. Wir werden mit anderen Situationen fertig als mit diesen.“

Vorbemerkung

Das Ausbildungsvorhaben „JÄGER 96“ verfolgte das Ziel, nach erfolgter Umgliederung der Jägerbrigade 37 Vertretern des öffentlichen Lebens und der Presse die Möglichkeit zu bieten, sich ein Bild von der Qualität der Ausbildung und der Leistungsfähigkeit

der verschiedenen Bataillone der Brigade (Jägerbataillon 371, Gebirgsjägerbataillon 571 und Fallschirmjägerbataillon 373) in ihrer jeweiligen Hauptaufgabe zu machen. Der gewählte standortnahe Geländeabschnitt in der SÄCHSISCHEN SCHWEIZ bot für beide Zielsetzungen die erforderlichen Voraussetzungen.

Die überwältigende Mehrheit des sächsischen Landtages hat sich in namentlicher Abstimmung zwei Tage vor Übungsbeginn für die Durchführung der Übung ausgesprochen. Repräsentanten des sächsischen Landtages und der sächsischen Landesregierung haben während der Übung ihre Zustimmung bekräftigt. Große Teile der Bevölkerung haben in der Vorbereitung ihr Interesse bekundet und die Truppe unterstützt. Nach der kritischen Berichterstattung eines Teils der Medien erhielt die Jägerbrigade 37 eine Vielzahl von mündlichen und schriftlichen Solidaritätsbekundungen.

Zu den Fragen im einzelnen:

1. Welches Ausbildungsszenario lag der Übung „Jäger 96“ zugrunde?

Das Ausbildungsvorhaben, in dessen Rahmen sich die überwiegend aus Sachsen kommenden Soldaten der Brigade 37 der Öffentlichkeit ihrer Heimat präsentieren wollten und konnten, hatte eher den Charakter eines „Tages der offenen Tür“ als den einer Gefechtsübung. Ihm lag kein einheitliches Übungsszenario zugrunde. An den Stationen der drei Bataillone wurden jeweils spezifische Ausbildungsabschnitte vorgeführt.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, daß durch das (Fehl-)Verhalten einzelner Bundeswehrangehöriger die Zivilbevölkerung während des Manövers einer latenten Gefährdung ausgesetzt war – so konnten sich z. B. zwei Wanderer am 14. Oktober 1996 gegen 13.10 Uhr nur mühsam vor zwei Wiesel-Panzern vom nicht dahingehend markierten ‚Grundweg‘ retten –, und wenn nein, warum nicht?

Untersuchungen und Befragungen haben keinen Anhalt für den dargestellten Sachverhalt ergeben. Eine Gefährdung der Zivilbevölkerung lag zu keiner Zeit vor.

3. Inwieweit werden Offiziere und Soldaten auf den Umgang bzw. zu erwartenden Protest von Seiten der Bevölkerung vorbereitet?

Vor einer Ausbildung im freien Gelände wird die Truppe über Übungs- und Naturschutzbestimmungen sowie über einschränkende Auflagen der Genehmigungsbehörden belehrt.

Eine besondere Ausbildung zur Vorbereitung auf Proteste gibt es grundsätzlich nicht. Durch den im Rahmen der Laufbahnlehrgänge erhaltenen Rechtsunterricht ist den Vorgesetzten jedoch bekannt, daß bei Demonstrationen Eskalationen zu vermeiden und notfalls die Polizeibehörden einzuschalten sind.

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist ein Einsatz der Bundeswehr gegen die eigene Bevölkerung möglich, und war nach Meinung der Bundesregierung ein solcher Fall bei der Demonstration gegen die Bundeswehrübung in der Sächsischen Schweiz gegeben?

Auftrag der Bundeswehr ist der Schutz der Bevölkerung gegen äußere Bedrohung. Im Innern dürfen die Streitkräfte gemäß Artikel 87 a Abs. 2 Grundgesetz (GG) „außer zur Verteidigung“ nur dann eingesetzt, d. h. als Mittel der vollziehenden Gewalt verwendet werden, wenn dies im Grundgesetz ausdrücklich zugelassen ist. Das Grundgesetz erlaubt den Einsatz der Streitkräfte im Innern nur in folgenden drei Fällen:

- zum Objektschutz und zur Verkehrsregelung im Spannungs- und Verteidigungsfall (Artikel 87 a Abs. 3 GG);
- im inneren Notstand (Artikel 87 a Abs. 4 GG);
- im Katastrophenfall (Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG).

Keiner dieser Fälle war in der vorliegenden Situation gegeben.

Im übrigen sind die Streitkräfte zur Eigensicherung ihrer Kräfte, Anlagen und Einrichtungen berechtigt. Auf der Grundlage des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw, BGBI. 1965 I S. 796) dürfen sie in Erfüllung ihrer Wach- und Sicherungsaufgaben nach Maßgabe des § 9 UZwGBw Straftaten gegen die Bundeswehr abwehren und rechtswidrige Störungen ihrer dienstlichen Tätigkeit beseitigen. Die Einrichtung eines „militärischen Sicherheitsbereiches“ bei Einsätzen außerhalb militärischer Liegenschaften ist dafür nicht notwendig.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die zitierten Äußerungen eines offiziellen Vertreters der Bundeswehr hinsichtlich eines scheinbar in Erwägung gezogenen Einsatzes von Fallschirmjägern gegen friedliche und gewaltfreie Protestanten?

Ein Einsatz von Fallschirmjägern gegen friedlich und gewaltfrei protestierende Bürger wurde tatsächlich zu keinem Zeitpunkt in Erwägung gezogen.

Ein Mitschnitt der Stellungnahme des Brigadekommandeurs während der Pressekonferenz am 16. Oktober 1996 liegt dem BMVg nicht vor. Im übrigen müßten Äußerungen in der dargestellten Form eindeutig mißbilligt werden.

Da der Brigadekommandeur bereits am Folgetag seine offensichtlich mißverständlichen Äußerungen in einer Presseerklärung des VBK 76 „mit größtem Bedauern“ zurückgenommen hat, war die Angelegenheit für die Bundesregierung erledigt.

6. Hat nach Auffassung der Bundesregierung das Ansehen der Bundeswehr durch die öffentlichen Äußerungen von Oberst G. Schaden genommen?

Nein. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und die Berichterstattung des überwiegenden Teils der Medien belegen, daß das Ansehen der Bundeswehr keinen Schaden genommen hat.

7. Inwieweit mußte sich Oberst G. für seine Presseäußerung gegenüber seinen Vorgesetzten rechtfertigen bzw. wurde er disziplinarisch gerügt?

Wenn nein, warum nicht?

Oberst G. hat unmittelbar nach Bekanntwerden der erwähnten Presseberichterstattung seinem Vorgesetzten, dem Befehlshaber WBK VII/13. PzGrenDiv, den Verlauf der Ausbildung und alle dabei relevanten Einzelaspekte dargelegt. Hierbei wurden auch Zeugen gehört. Auf dieser Grundlage hat die disziplinare Würdigung des dafür zuständigen Vorgesetzten ergeben, daß keine Veranlassung zu einer disziplinaren Maßregelung bestand.

8. Inwieweit sind nach Auffassung der Bundesregierung die Kompanien der Fallschirmjägerbataillone der Bundeswehr auf Grund ihrer „Problemlösungskompetenz“ für den Einsatz gegen Demonstranten geeignet bzw. eher geeignet als andere Einheiten, und warum?

Da in der Antwort zu Frage 4 dargelegt ist, daß ein Einsatz der Streitkräfte gegen im Sinne der Rechtsordnung friedliche Demonstranten weder rechtmäßig ist noch vorgesehen war, gibt es auch keine Eignungsbewertung der unterschiedlichen Truppengattungen für derartige Einsätze.

9. Wie werden die Fallschirmjäger der Bundeswehr während ihrer Ausbildung auf den Einsatz gegen bzw. den Umgang mit Zivilisten in Krisengebieten bzw. in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitet?

In der Truppenausbildung des Heeres ist keine Vorbereitung auf den Umgang mit „Zivilisten in der Bundesrepublik“ vorgesehen. Lediglich in der Kontingentausbildung für den Einsatz in Friedensmissionen, z. B. im früheren Jugoslawien, erfolgt eine Ausbildung zum Thema „Verhalten bei Aggressionen“. Dabei wird z. B. auf Hilfestellung für bedrängte Kameraden, Gesprächsführung zum Abbau von Spannungen und Abwenden einer drohenden Geiselnahme eingegangen.

Diese Ausbildung ist für alle teilnehmenden Truppenteile einheitlich.

10. Hätten nach Auffassung der Bundesregierung die Fallschirmjäger einen entsprechenden Befehl von Oberst G. zum Einsatz gegen die Demonstrantinnen und Demonstranten verweigern müssen oder lediglich verweigern können, und inwieweit wird bei der Bundeswehr das Verweigern rechtlich fragwürdiger Befehle geübt?

Ein Befehl kann verweigert werden, wenn dessen Ausführung die Menschenwürde verletzen oder er zu nichtdienstlichen Zwecken gegeben würde. Ein Befehl darf nicht ausgeführt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Wann diese Voraussetzungen vorliegen, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Das Befehlsrecht ist Bestandteil der Grundausbildung aller Soldaten; es wird in den Laufbahnlehrgängen der Offiziere und Unteroffiziere detailliert vermittelt. Im übrigen sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, einen hypothetischen Sachverhalt rechtlich zu bewerten.

11. Ist/war Oberst G. Teil der für besonders heikle Konfliktregionen vorgesehenen Krisenreaktionskräfte der Bundeswehr, und beabsichtigt die Bundesregierung militärische Führungspersonen, die bereits in einer Situation mit ca. 50 gewaltfreien Demonstranten zur gewaltsaufgeladenen Eskalation neigen, die Verantwortung für den Einsatz in weit sensibleren Konflikten anzuvertrauen?

Die Jägerbrigade 37 gehörte zum Zeitpunkt der Übungsdurchführung zu den Hauptverteidigungskräften (HVK). Teile der Brigade sind zukünftig als Krisenreaktionskräfte (KRK) vorgesehen.

Die Unterstellung, daß Oberst G. zur gewaltsaufgeladenen Eskalation neige, ist ungerechtfertigt. Sie wird überdies durch den tatsächlichen Ablauf der Ereignisse widerlegt.

12. Welche Umweltschäden hat der Einsatz der Bundeswehr in der Sächsischen Schweiz nach Kenntnis der Bundesregierung verursacht, und in welcher Höhe wurden bisher Schadensregulierungsforderungen beantragt?

Es sind weder Übungs- noch Umweltschäden aufgetreten, Schadensregulierungsforderungen wurden nicht gestellt. Das Protokoll der Abschlußkontrolle des Geländes stellt einen sauberen Zustand der benutzten Räume fest. Auch dies belegt, daß sich die Truppe ordentlich verhalten hat.

13. Ist die Bundesregierung bereit, dem Antrag des BUND Sächsische Schweiz zu folgen und die Nationalparkregion LSG Sächsische Schweiz zum Ausschlußgebiet für Bundeswehrübungen zu machen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundeswehr nimmt die Bedenken des BUND SÄCHSISCHE SCHWEIZ ernst. Für die nächsten Jahre sind nach den derzeitigen Planungen auch keine Übungen in der Sächsischen Schweiz vorgesehen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Übung in den Landschaftsschutzgebieten der Nationalparkregion geplant werden, werden im Rahmen des Anmelde- und Genehmigungsverfahrens alle Betroffenen gehört. Dies wurde auch dem BUND SÄCHSISCHE SCHWEIZ mit Schreiben BMVg vom 20. Mai 1997 entsprechend mitgeteilt.

14. Hat die Bundesregierung auch künftig die Absicht, die Bundeswehr bzw. fremde Streitkräfte zu weiteren Manövern in die hochsensible Erosionslandschaft Sächsische Schweiz zu schicken, und wenn ja, wann und für welche Übungen?

Siehe Antwort zu Frage 13.

15. Welche geologischen, klimatischen oder sonstigen Gegebenheiten machen die Sächsische Schweiz für die Übungen der Bundeswehr unverzichtbar, und für welche Konfliktregionen/-situationen ist die entsprechende Ausbildung/Übung nach Auffassung der Bundeswehr besonders geeignet?

Der gebirgige Charakter, die unterschiedliche Bedeckung sowie die Standortnähe dieses Geländes machten es für die vorstehend genannten Übungsziele – Einsatz von Jägern, Fallschirmjägern und Gebirgsjägern in einem Raum zur Präsentation in der Öffentlichkeit – besonders geeignet.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333